

Der Haftrichter und die Fälle von Hilfe für bedrohte Opfer

Autor(en): **Dienst, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(1998-1999)**

Heft 61

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Haftrichter und die Fälle von Hilfe für bedrohte Opfer

Aus einem Vortrag von lic.iur. P. Dienst*

Ich werde Ihnen die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung der Hilfe für bedrohte Opfer (HIBO) darlegen.

Das Instrument des Haftrichters bei der Behandlung von HIBO-Fällen greift zeitlich erst relativ spät in den Ablauf ein. Der Haftrichter kann erst tätig werden, wenn schon etwas passiert ist oder etwas versucht oder angedroht worden ist. Dieses Instrumentarium ist somit in erster Linie ein Mittel der Reaktion und dient erst in zweiter Linie der Prävention. Präventiv vermag es aber durchaus seine Wirkung zu entfalten, dies insbesondere hinsichtlich der Verübung weiterer strafbarer Handlungen.

Sind die nachfolgend dargelegten Voraussetzungen erfüllt, wird Untersuchungshaft angeordnet. Damit erfolgt insoweit eine Entschärfung der Situation, als dass sich der Angeschuldigte vorerst in Haft befindet und das Opfer nicht mehr einer unmittelbaren Bedrohung durch den Täter ausgesetzt ist. Die Dauer dieses Zustandes ist jedoch von vornherein begrenzt. Fällt in der Zwischenzeit der Haftgrund dahin oder kommt die Dauer der Untersuchungshaft in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe, muss der Angeschuldigte unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen werden, auch wenn das Opfer noch so gefährdet ist.

Nun zu den einzelnen Voraussetzungen:

Generelle Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft ist der *dringende Tatverdacht*.

Dieser setzt voraus, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte, d.h. eine konkrete und naheliegende Vermutung sowohl für die Täterschaft als auch mit Bezug auf das möglicherweise begangene Verbrechen oder Vergehen, bestehen. Im Falle der Ausführungsgefahr muss sich der Tatverdacht sogar auf ein Verbrechen beziehen. *Bei sogenannten Beziehungs- oder Sittlichkeitsdelikten ist es aber häufig die Regel, dass sich die Vorwürfe allein auf die Aussagen der Geschädigten stützen. Dies führt aber keineswegs dazu, dass deshalb der dringende Tatverdacht als nicht erstellt zu betrachten ist.* Es kommt auch hier vielmehr auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen der

* Einzelrichter, Bezirksgericht Zürich

Beteiligten an. Merkmal für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage ist z.B. deren allfällige Widersprüchlichkeit. Neben den Aussagen der Beteiligten sind z.B. auch ärztliche Zeugnisse über Verletzungen des Opfers oder auch Tonbandaufnahmen von Drohungen von Bedeutung. Derartige Beweismittel sind insbesondere für den später folgenden Prozess wichtig, genügt doch dort der bloss dringende Tatverdacht für die Überführung und Verurteilung des Täters nicht mehr.

Neben dem dringenden Tatverdacht muss mindestens ein gesetzlicher Haftgrund vorliegen. Gesetzliche Haftgründe sind. Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr (Gefahr der Absprache), Wiederholungsgefahr und Ausführungsgefahr sowie der Sonderfall der stationären psychiatrischen Begutachtung.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Untersuchungshaft anzuordnen ist, wenn der dringende Tatverdacht und einer der genannten Haftgründe kumulativ gegeben sind. Fällt jedoch der dringende Tatverdacht dahin oder kommt die Untersuchungshaft in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe, muss der Angeschuldigte aus der Haft entlassen werden.

Anstelle von Haft können dem Angeschuldigten auch spezielle Weisungen auferlegt werden, wie z.B. eine Pass- und Schriftensperre, Weisungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes, Weisungen hinsichtlich ärztlicher Behandlung, ferner eine regelmässige Meldepflicht bei einer Behörde oder Sicherheitsleistungen (Haftkautionen). Mit den Ersatzanordnungen wird bezweckt, wenn immer möglich auf die Untersuchungshaft zu verzichten und das mit der Haft angestrebte Ziel auf für den Angeschuldigten weniger einschneidender Weise zu erreichen. Als mögliche Ersatzmassnahmen bei HIBO-Fällen kommen Weisungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes oder hinsichtlich ärztlicher Behandlung in Frage. Ob diese Ersatzmassnahmen ausreichen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Schlussfolgerungen

Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft vor, ist diese zwingend anzuordnen. Dabei ist den Justizorganen jedoch ein gewisser Ermessensspielraum zugestehen. Die Anordnung der Haft des Täters ist für die Frau mindestens kurzfristig die sicherste Vorkehrung zur Verhinderung weiterer Gewalt gegen sie. Es ist dabei aber im Auge zu behalten, dass diese Massnahme immer zeitlich befristet ist. *Bei "leichteren" Fällen kann nach Ablauf einer ersten Haftdauer, die der Beruhigung der Situation dienen mag, durchaus eine Entlassung aus der Haft und die Anordnung einer Ersatzmassnahme, wie z.B. die Verpflichtung zu einer ärztlichen Therapie, ins*

Auge gefasst werden. Voraussetzung ist aber, dass in jenem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Untersuchungshaft immer noch gegeben sind, der Täter einer Therapie zugänglich ist und diese den Zweck der Haft ebenso zu erreichen vermag. Bei Verdacht persönlichkeitsfremder Störungen oder von sexuellen Triebstörungen ist es unter Umständen angezeigt, die Frage der Wiederholungsgefahr durch einen Gutachter noch während der Haft abklären zu lassen. Das hafrichterliche Instrumentarium vermag somit dem Opfer durchaus einen sinnvollen und wirksamen Schutz zu bieten, der jedoch immer zeitlich befristet ist. Die Verpflichtung des Täters durch den Hafrichter zu einer ärztlichen Behandlung oder zu einem sozialen Trainingsprogramm ist überdies an das Vorhandensein der Voraussetzung der Untersuchungshaft gebunden. *Solche Ersatzmassnahmen können demnach bei fehlendem Tatverdacht oder dem Fehlen von Haftgründen nicht durch den Hafrichter angeordnet werden. Verringert sich aber z.B. die bestehende Wiederholungsgefahr im Laufe der Haft, ist die Entlassung aus der Haft und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingsprogramm zur Verhinderung weiterer zukünftiger Delikte besser geeignet als die Fortdauer der Haft.* Die Wiederholungsgefahr liegt hier zwar noch vor, ist aber nicht mehr derart akut. Der Täter sollte sodann der Therapie zumindest nicht abweisend gegenüberstehen. Die Anordnung einer Ersatzmassnahme ist ja nur zulässig, wenn sich mit ihr der Haftzweck ebenfalls erfüllen lässt, das heisst wenn sich mit ihr die Verwirklichung der im Haftgrund umschriebenen Gefahr verhindern lässt. Missachtet der Täter diese Weisung, kann bei weiterem Vorliegen des Haftgrundes wiederum Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet werden.

Generell ist aber zu betonen, dass die Untersuchungshaft im Dienste der Wahrheitsfindung im Strafprozess, das heisst zur Abklärung bereits erfolgter strafbarer Handlungen, steht, und dass sie - so verstanden - nur indirekt dem Schutz von Gewaltopfern dient.
